

DOKUMENT 105

(BULGARIEN)

„Mit Anordnung des Ablieferungsministeriums wird ab 1. Juli des Jahres der freie Verkauf und Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Welschbohnen, Sonnenblumenkerne und der Mahlprodukte, bis zur Erfüllung des Getreibeablieferungsplanes und hierfür Freigabe des Handels mit diesen Artikeln verboten. Das Verbot des freien Ankaufs und Verkaufs von Mais und dessen Mahlproduktion tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Es wird den Erzeugern und Verbrauchern verboten, welche Mengen auch immer der obigen Artikel zu freien Preisen oder die für den freien Verkauf bestimmt sind, von einem bewohnten Ort zu einem anderen zu verbringen.“

(Aus: *Otetschestwen Front, Sofia, 1.7.1954, S. 2*).

DOKUMENT 106

(UNGARN)

„PROTOKOLL

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büro München der Internationalen Juristen-Kommission Herrn Werner Schulz, erscheint Herr N.N. Da er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist, wird der Herr Kamaras, Wels, als Dolmetscher hinzugezogen.

Der Erschienene erklärt folgendes:

Ich heisse N.N., bin geboren am..... zuletzt wohnhaft gewesen..... von dort geflüchtet am 5.6.1954 und wohne z.Zt. im Lager 1002 in Wels/Österreich.

Von Beruf bin ich Hilfsarbeiter.

In Sopron (Ödenborg) fand etwa jede Woche ein grosser Markt statt, auf dem die Bauern ihre Produkte verkaufen konnten. Voraussetzung war, dass die Bauern eine Bescheinigung ihres Gemeindeamtes beibrachten, wonach ihnen die Erlaubnis zum freien Verkauf erteilt wurde. Voraussetzung hierfür wieder war, dass die Bauern ihre Pflichtablieferung erledigt hatten and zwar nicht nur für sich allein, sondern die ganze Gemeinde musste die Pflichtablieferung durchgeführt haben.

Vorgel. gen. unterschrieben  
gez. Unterschrift.

Für die Richtigkeit der Übertragung als Dolmetscher  
(Kamaras)

Geschlossen: (Schulz)

Wels, den 22.9.1954.

(Wegen Gefährdung zurückgebliebener Angehöriger keine Namen nennen!)“

Die Aussage findet ihre Bestätigung in einer Zeitungsnotiz aus Ungarn.

DOKUMENT 107

(UNGARN)

„Den Säumigen muss nachdrücklich zur Kenntnis gebracht werden, dass sie nicht nur gegen ihr eigenes Interesse, sondern auch gegen das des ganzen Dorfes handeln, weil niemand eine Bewilligung zum freien Verkauf ..... erhalten kann, solange auch nur ein einziger der Produzenten im Rückstand ist.“

(Auszug aus „Magyar Nemzet“, Budapest, 18. Febr. 1955).

In Rumänien gilt das gleiche Prinzip.